

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Nur per E-Mail: poststelle@lff.bayern.de

Landesamt für Finanzen
Zentralabteilung
Postfach 60 40
97010 Würzburg

Name
Herr Weigel

Telefon
089 2306-2494

Telefax
089 2306-2817

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25-P 1820-9/28

Datum
23. Dezember 2016

**Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV)
Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur
Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz –
PSG II)
Auswirkungen auf die Beihilfe ab 1. Januar 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Leistungen der Pflegeversicherung, die 1995 eingeführt wurde, wurden letztmals durch den ersten Teil des Zweiten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II - vom 21. Dezember 2015 [BGBl. I S. 2424]) erweitert. Zum 1. Januar 2017 wird der zweite Teil des PSG II in Kraft treten.

Im Vorgriff auf eine entsprechende Anpassung der Bayer. Beihilfeverordnung wird gebeten, bei der Abrechnung von Pflegeaufwendungen und -leistungen, die ab dem genannten Inkrafttretenszeitpunkt entstanden sind bzw. entstehen, bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zur Änderung der BayBhV folgende von den Vorgaben insbesondere des Abschnitts VI der BayBhV abweichende Regelungen zu beachten:

1. Begriff der Pflegebedürftigkeit und Einführung von fünf Pflegegraden

Ab dem 1. Januar 2017 wird der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert. Pflegebedürftig sind ab diesem Zeitpunkt Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Mit der neuen Definition der Pflegebedürftigkeit wird auch ein neues Begutachtungsinstrument eingeführt. Statt einer Zuordnung zu einer der bisherigen drei Pflegestufen erfolgt zukünftig eine Zuordnung zu einem von fünf Pflegegraden.

Das neue Begutachtungsinstrument erhebt in sechs für die Einschätzung von Pflegebedürftigkeit relevanten Bereichen (Modulen) das jeweilige Ausmaß der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten und damit einhergehend das Ausmaß der Abhängigkeit von Hilfe durch andere. Die bisherige Beschränkung auf bestimmte, körperbezogene Verrichtungen entfällt ebenso wie die gesonderte Feststellung einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz. Pflegebedürftig sind nun alle Menschen, die aufgrund der Begutachtung mit dem neuen Begutachtungsinstrument einen Pflegegrad erhalten, unabhängig davon, ob der Schwerpunkt ihrer gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen im körperlichen, kognitiven oder psychischen Bereich liegt.

Mit den fünf Pflegegraden wird ab dem 1. Januar 2017 auch ein neuer Pflegegrad 1 eingeführt, der bereits bei **geringen** Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen Anspruch auf bestimmte Leistungen der Pflegeversicherung gibt (vgl. Nr. 2).

2. Aufwendungen bei Pflegegrad 1

Für Pflegebedürftige, die ab dem 1. Januar 2017 erstmals in den Pflegegrad 1 eingestuft werden, sind pflegebedingte Aufwendungen nur in eingeschränktem Umfang beihilfefähig. Für diesen Personenkreis sind pflegebedingte Aufwendungen in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. (Pflicht-)Beratung in der eigenen Häuslichkeit,

2. zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen einschließlich einer ggf. gewährten Anschubfinanzierung,
3. Pflegehilfsmittel sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes,
4. Zuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 43b SGB XI,
5. vollstationäre Pflege nach § 36 Abs. 1 in Höhe von 125 Euro monatlich,
6. Angebote zur Unterstützung im Alltag, Entlastungsbetrag,

3. Überleitung von bestehenden Pflegestufen in Pflegegrade (§ 140 SGB XI)

Wer bereits vor dem 1. Januar 2017 Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird per Gesetz automatisch in das neue System der Pflegegrade übergeleitet. Hierbei sollen bisherige Leistungsbezieher durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs nicht schlechter als bisher gestellt werden. Daher erfolgt die Überleitung grundsätzlich in einen Pflegegrad, mit dem entweder gleich hohe oder höhere Leistungen als bisher verbunden sind. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, besteht Besitzstandsschutz (vgl. Nr. 14).

Die aufgrund der gesetzlichen Anordnung erfolgende **Zuordnung zu einem Pflegegrad ist dem Versicherten seitens seiner Pflegekasse oder seines privaten Versicherungsunternehmens schriftlich mitzuteilen**. Für Personen, die keine Überleitung nachweisen können (z.B. mit Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets), ist von der zuständigen Festsetzungsstelle die Überleitung entsprechend § 140 SGB XI auf der Grundlage entsprechender medizinischer Bewertungen vorzunehmen.

von Pflegestufe	nach Pflegegrad
ohne Pflegestufe, aber erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (Pflegestufe 0)	2
I	2
I und erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz	3
II	3
II und erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz	4

III	4
III und erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz	5
III Härtefall	5
III Härtefall und erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz	5

4. Häusliche Pflege (§ 32 BayBhV)

4.1. Häusliche Pflegehilfe durch geeignete Pflegekräfte (§ 32 Abs. 1 BayBhV)

Die häusliche Pflegehilfe wurde aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs neu definiert. Häusliche Pflegehilfe umfasst körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung. Sie ist auch beihilfefähig, wenn Pflegebedürftige nicht in ihrem eigenen Haushalt gepflegt werden (z.B. im Haushalt von nahen Angehörigen).

Die Aufwendungen der häuslichen Pflegehilfe sind für die Pflegegrade 2 bis 5 je Kalendermonat bis zu folgenden Höchstsätzen beihilfefähig:

Pflegegrad	
2	689 €
3	1.341 €
4	2.012 €
5	3.352 €

4.2. Pauschalbeihilfe/Pflegegeld (§ 32 Abs. 2 BayBhV)

Die Höhe der Pauschalbeihilfe (§ 32 Abs. 2 BayBhV) beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5 entsprechend der Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 1 Satz 3 SGB XI je Kalendermonat

Pflegegrad	
2	316 €
3	545 €
4	728 €
5	901 €

4.3. Beratungsbesuche (§ 32 Abs. 9 BayBhV)

Die beihilfefähigen Aufwendungen für Beratungsbesuche im Sinne des § 37 Abs. 3 SGB XI betragen

- für Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 3 23 €,
- für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5 33 €.

4.4. Kombinationsleistung (§ 32 Abs. 3 BayBhV)

Die Regelungen der Kombination von häuslicher Pflegehilfe und Pauschalbeihilfe gelten inhaltlich unverändert fort.

5. Verhinderungspflege (§ 33 BayBhV)

Die bisherigen Regelungen der Verhinderungspflege gelten inhaltlich unverändert fort, jedoch ab dem 1. Januar 2017 nur für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben keinen Anspruch auf Verhinderungspflege. Der beihilfefähige Betrag der Verhinderungspflege beträgt weiterhin 1.612 €. Die Hälfte des beihilfefähigen Betrages für Kurzzeitpflege kann auch für Aufwendungen der Verhinderungspflege genutzt werden.

Während einer Verhinderungspflege wird weiterhin für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr die Hälfte der zuvor geleisteten Pauschalbeihilfe fortgewährt.

6. Teilstationäre Pflege (§ 32 Abs. 1 BayBhV)

Die Aufwendungen der häuslichen Pflegehilfe sind für die Pflegegrade 2 bis 5 je Kalendermonat bis zu folgenden Höchstsätzen beihilfefähig:

Pflegegrad	
2	689 €
3	1.341 €

4	2.012 €
5	3.352 €

7. Kurzzeitpflege (§ 34 BayBhV)

Die bisherigen Regelungen der Kurzzeitpflege gelten inhaltlich unverändert fort, jedoch ab dem 1. Januar 2017 nur für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben keinen Anspruch auf Verhinderungspflege. Der beihilfefähige Betrag der Verhinderungspflege beträgt weiterhin 1.612 €. Der beihilfefähige Betrag für Verhinderungspflege kann auch für Aufwendungen der Kurzzeitpflege genutzt werden.

Während einer Kurzzeitpflege wird weiterhin für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr die Hälfte der zuvor geleisteten Pauschalbeihilfe fortgewährt.

8. Ambulant betreute Wohngruppen (§ 32 Abs. 4 BayBhV)

Der beihilfefähige Leistungsbetrag des Wohngruppenzuschlages erhöht sich ab 1. Januar 2017 auf 214 Euro pro Monat.

Die Regelungen für die beihilfefähigen Aufwendungen der Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen gelten unverändert fort.

9. Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 35 BayBhV)

Die Regelungen für die beihilfefähigen Aufwendungen von Pflegehilfsmitteln und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes gelten unverändert fort.

10. Vollstationäre Pflege (§ 36 BayBhV)

10.1. Vollstationäre Pflege (§ 36 Abs. 1 BayBhV)

Aufwendungen für vollstationäre Pflege (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BayBhV) sind für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 bis zu folgenden Höchstsätzen beihilfefähig:

Pflegegrad	
2	770 €
3	1.262 €
4	1.775 €
5	2.005 €

10.2. Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 36 Abs. 1 Satz 3 BayBhV i.V.m. § 43b SGB XI)

Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung werden künftig in § 43b SGB XI als neuer eigenständiger Leistungsanspruch des Pflegebedürftigen geregelt (bisheriger § 87b SGB XI). Damit besteht für diesen Personenkreis ab 1. Januar 2017 ein individueller Rechtsanspruch auf Maßnahmen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung, die neben den beihilfefähigen Höchstbeträgen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BayBhV in voller Höhe beihilfefähig sind, da diese Aufwendungen von der Pflegeversicherung und der Festsetzungsstelle in vollem Umfang, d.h. ohne Eigenbehalt der pflegebedürftigen Person zu finanzieren sind.

10.3. Zusätzlicher Betrag für Pflegeeinrichtungen nach erfolgreicher aktivierender oder rehabilitativer Maßnahme (§ 36 Abs. 2 BayBhV)

Die beihilfefähigen Aufwendungen des Anerkennungsbetrags für aktivierende Pflege nach § 87a SGB XI (§ 36 Abs. 2 BayBhV) erhöhen sich auf 2.952 €.

10.4. Aufwendungen für Pflegeleistungen, die die beihilfefähigen Aufwendungen übersteigen, für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten (§ 36 Abs. 3 BayBhV)

Die bisherigen Regelungen zur einkommensabhängigen Gewährung von Beihilfeleistungen zu Pflegeleistungen, die die (neuen) beihilfefähigen Höchstsätze nach § 36 Abs. 1 BayBhV übersteigen, Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten, bleiben unverändert.

10.5. Übergangsweise Gewährung eines Zuschlags

Vgl. hierzu Nr. 14.3.

11. Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 37 BayBhV)

Der beihilfefähige Höchstbetrag für die Aufwendungen in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen, beträgt für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 im Einzelfall je Kalendermonat 266 €.

12. Angebote zur Unterstützung im Alltag und Entlastungsbetrag (§ 38 BayBhV)

12.1. Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI)

Der bisherige Bereich der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangebote (§ 45b SGB XI in der bis 31. Dezember 2016 maßgebenden Fassung) wird ab 1. Januar 2017 zu einem Angebot zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI – neu) ausgebaut und umfasst u.a.

- Betreuungsangebote (z.B. Tagesbetreuung, Einzelbetreuung)
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden (z.B. durch Pflegebegleiter)
- Angebote zur Entlastung im Alltag (z.B. in Form von praktischen Hilfen).

Der bislang in § 45b Absatz 3 SGB XI a.F. geregelte Anspruch auf eine Kostenerstattung für Leistungen niedrighschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote unter Anrechnung auf den Leistungsbetrag für Pflegesachleistungen - maximal in Höhe von 40 Prozent des jeweiligen Höchstbetrages

für Sachleistungen - wird künftig in § 45a Abs. 4 SGB XI geregelt. Ausdrücklich wird darin auch bestimmt, dass sich auch die Beihilfestellen an der Finanzierung des umgewandelten Anteils der „Sachleistung“ zu beteiligen haben.

Ab 1. Januar 2017 ist ausdrücklich geregelt, dass es kein Vorrang-Nachrang-Verhältnis zwischen der Anwendung der o.g. 40-Prozent-Regelung und der Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nach § 45b SGB XI (vgl. Nr. 12.2) gibt. Die Inanspruchnahme des Umwandlungsanspruchs und die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages erfolgen unabhängig voneinander. Der Pflegebedürftige entscheidet somit selbst, welche Aufwendungen zur Unterstützung im Alltag er beihilfeseitig geltend machen möchte.

12.2. Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 haben ab dem 1. Januar 2017 Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen zur Entlastung pflegender Angehöriger oder vergleichbar nahestehender Personen (§ 45b SGB XI, Entlastungsbetrag). Dieser Entlastungsbetrag ersetzt den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Anspruch auf Erstattung für Aufwendungen für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen im Sinn des § 45b SGB XI in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung und ist im Wesentlichen gleich ausgestaltet. Die Höhe des beihilfefähigen Entlastungsbetrages beträgt 125 € pro Kalendermonat. Nicht in dem jeweiligen Kalenderjahr ausgeschöpfte Erstattungsansprüche können in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

12.3. Beihilferechtliche Umsetzung

Angesichts der Neustrukturierung des Bereiches der Unterstützung im Alltag wird im Vorgriff auf eine entsprechende Anpassung der Bayer. Beihilfeverordnung gebeten, § 38 BayBhV für die genannten Leistungsarten, die ab 1. Januar 2017 geltend gemacht werden, in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 38

Angebote zur Unterstützung im Alltag, Entlastungsbetrag

(1) ¹Für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 sind Aufwendungen für Leistungen zur Unterstützung im Alltag im Sinn des § 45a SGB XI bis zu 40 v. H. des nach § 36 SGB XI je Kalendermonat für den jeweiligen Pflegegrad vorgesehenen Höchstleistungsbetrags beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierfür anteilige Leistungen erbracht hat. ²Die nach Satz 1 als beihilfefähig anerkannten Beträge sind auf den jeweiligen Höchstbetrag nach § 32 Abs. 1 Satz 1 anzurechnen. ³Im Übrigen bestimmen sich Art und Umfang der anteiligen Beihilfeleistungen nach § 45b SGB XI. ⁴ § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Bei einer häuslichen Pflege ist neben Leistungen nach § 32 ein Entlassungsbetrag beihilfefähig. ² Art und Umfang der anteiligen Beihilfeleistungen bestimmen sich nach § 45b SGB XI sowie nach § 141 Abs. 2 SGB XI. ³Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit des Zuschlags nach § 141 Abs. 2 SGB XI ist die Vorlage einer Kopie der Mitteilung der Pflegekasse oder der privaten Pflegeversicherung im Sinn des § 141 Abs. 2 Satz 3 SGB XI. ⁴ § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.“

13. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson §§ 19, 44 und 44a SGB XI)

Die sich ab 1. Januar 2017 ergebenden Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen sind im Gemeinsamen Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund der Bundesagentur für Arbeit sowie des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. vom 1. August 2016 zusammengefasst (vgl. Anlage des Schreibens des Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 8. Dezember 2016, 25-P 1820-9/31).

14. Besitzstandsschutz und Übergangsrecht zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen (§ 141 SGB XI - neu)

14.1. Allgemeiner Besitzstandsschutz

Durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sollen bisherige Leistungsbezieher nicht schlechter als bisher gestellt werden. Daher erfolgt die Überleitung grundsätzlich in einen Pflegegrad, mit dem entweder gleich hohe oder höhere Leistungen als bisher verbunden sind. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, haben beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen sowie Pflegepersonen, die am 31. Dezember 2016 Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, Besitzstandsschutz. Dieser gilt insbesondere für die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen nach den §§ 31 bis 38 BayBhV.

14.2. Zusätzliche Betreuungsleistungen - erhöhter Betrag (§ 38 BayBhV i.V.m. § 45 b SGB XI in der bis 31. Dezember 2016 maßgebenden Fassung)

Pflegebedürftige, die bis zum 31. Dezember 2016 Anspruch auf Gewährung eines erhöhten Betrages zu den Aufwendungen von zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen haben, können unter den in § 141 Abs. 2 SGB XI genannten Voraussetzungen einen Zuschlag zum Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 Satz 1 SGB XI – neu erhalten (Höhe mit Stand 1. Januar 2017: 83 €).

Die Anspruchsberechtigten werden von ihrer Pflegekasse bzw. ihrem privaten Versicherungsunternehmen schriftlich über das Bestehen dieses besonderen Anspruchs auf Besitzstandsschutz unterrichtet. Als Grundlage für die Gewährung entsprechender Beihilfeleistungen ist dieser Nachweis der Festsetzungsstelle vorzulegen.

14.3. Vollstationäre Pflege in einer Pflegeeinrichtung (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BayBhV i.V.m. § 141 Abs. 3 SGB XI)

Erfolgt die Pflege vollstationär in einer Pflegeeinrichtung, kann es durch die Neustrukturierung der pflegegradbasierten Erstattungshöchstsätze dazu kommen, dass die gewährten Pflegeleistungen ab 1. Januar 2016 geringer als die Pflegeleistungen im Dezember 2016 sind. In diesen Fällen gewährt

die Pflegekasse bzw. die private Pflegeversicherung neben den ab 1. Januar 2017 maßgebenden Höchstbetrag für stationäre Pflege einen Zuschlag in Höhe der Differenz des bisherigen Eigenanteils am Pflegesatz zum ggf. höheren pflegebedingten Eigenanteil. Dieser Zuschlag ist neben den neuen im Rahmen der Festsetzung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BayBhV ab 1. Januar 2017 zu beachtenden neuen Höchstsätzen beihilfefähig.

14.4. Übergangsrecht zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen (§ 141 Abs. 4 und 4a SGB XI)

Besondere Besitzstandsregeln gelten für die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von Pflegepersonen (141 Absatz 4, 4a SGB XI) sowie bzgl. der Beitragsabführung zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen während der Pflegezeit (§ 446 Abs. 1 SGB III).

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Alexander Voitl
Ministerialdirigent